



1. Finanzierungsarten:

Die für Ihr Projekt vorgesehene Finanzierungsart wird mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt und ist für den Mittelabruf, sowie die Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises verbindlich.

1.1. Festbetragsfinanzierung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers werden mit einem **festen Betrag** gefördert, woraus sich der **Zuwendungssatz** in Prozent errechnen lässt. Für den Mittelabruf gilt, dass jede Ausgabe in die in der Bewilligung festgelegten Anteile gesplittet wird, so dass Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer sich an jeder Zahlung beteiligen. Daraus lässt sich ebenfalls die rechtmäßige Höhe des Mittelabrufes berechnen, wodurch nachträgliche Zinszahlungen wegen verfrühten Abrufes vermieden werden können. Die genehmigte Höhe des Mittelabrufes wird durch die anfallenden Kosten im Rahmen eines vom Zeitpunkt des Abrufes beginnenden zwei – monatigen - Zeitraumes (2-Monats-Frist) bestimmt, da diese bei der Festbetragsfinanzierung immer nur dem Zuwendungssatz entsprechend gefördert werden dürfen.

1.2. Fehlbedarfsfinanzierung

Bis zu einem **festgesetzten** Höchstbetrag wird die **Differenz** zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers und den vorhandenen Eigen- und Fremdmitteln gefördert. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger solange alle Ausgaben aus seinen vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln zahlt, bis seine Mittel verbraucht sind. Erst dann übernimmt die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur die Ausgabendeckung mit der genehmigten Zuwendung. Das bedeutet für den Mittelabruf, dass dieser erst dann erfolgen darf, wenn die eigenen und sonstigen Mittel verbraucht sind.

1.3. Anteilfinanzierung

Bis zu einem festgelegten Höchstbetrag wird ein auch **prozentual bezifferter Anteil** an den zugwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gefördert. Für den Mittelabruf gilt, ebenso wie bei der Festbetragsfinanzierung, dass jede Ausgabe in die in der Bewilligung festgelegten Anteile gesplittet wird, so dass Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer sich an jeder Zahlung beteiligen. Daraus lässt sich ebenfalls die rechtmäßige Höhe des Mittelabrufes berechnen, wodurch

nachträgliche Zinszahlungen wegen verfrühten Abrufes vermieden werden können. Die Höhe des Mittelabrufes wird durch die anfallenden Kosten im Rahmen eines vom Zeitpunkt des Abrufes beginnenden zwei – monatigen - Zeitraumes (2-Monats-Frist) bestimmt, da diese bei der Anteilfinanzierung immer nur dem **Zuwendungssatz** entsprechend gefördert werden dürfen.

2. Allgemeine Angaben des Mittelabruf-Formulars:

2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan bestimmt, ändert sich dieser, können sich auch die zuwendungsfähigen Ausgaben verändern, so dass stets ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist. Die Bezifferung der zuwendungsfähigen Ausgaben findet sich im Zuwendungsbescheid, der sich nach dem aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan richtet, der bis zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegt wurde.

2.2. Zuwendungsbetrag/ Höchstbetrag

Der Zuwendungsbetrag, bzw. Höchstbetrag findet sich im Zuwendungsbescheid und meint die Fördersumme, die bewilligt wurde, um Ihr Projekt zu unterstützen.

2.3. Anteil der Stiftungszuwendung in Prozent:

Der Zuwendungssatz ist der prozentuale Anteil des Zuwendungsbetrages an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.4. Maßnahmenbeginn:

Der Maßnahmenbeginn markiert den Beginn des Förderzeitraumes eines Projektes. Sofern Kosten gefördert werden müssten, die zu dem bewilligten Förderprojekt gehören, jedoch in der Vergangenheit liegt, muss rechtzeitig ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden, da sonst nur solche Kosten bezuschusst werden können, die nach dem im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmenbeginn datiert sind.

2.5. Stand der Maßnahmen:

Ein kurzer Zwischenstand der bislang erfolgten und in absehbarer Zukunft geplanten Maßnahmen kann ebenfalls als Anlage beigefügt werden.

2.6. Bisher gezahlte zuwendungsfähige Ausgaben:

Beinhaltet sämtliche Ausgaben, die bis zum Tag des gewünschten Mittelabrufes angefallen sind, bzw. anfallen werden und zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet werden können.

2.7. Zuwendungsfähige Ausgaben mit Fälligkeit innerhalb der nächsten 2 Monate:

Angabe der Ausgaben, die innerhalb zweier Folgemonate nach Mittelabruf anfallen werden. Die so genannte 2-Monats-Frist ist Bedingung der Zuwendung. Ab Mittelabruf müssen die ausbezahlten Fördergelder innerhalb eines zweimonatigen Zeitraumes verbraucht werden. Wichtig ist, dass sich die Höhe der abrufbaren Mittel immer nach den anfallenden Kosten richtet (siehe Finanzierungsart).

2.8. Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (6 und 7):

Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben ab dem festgelegten Maßnahmenbeginn bis zum Ablauf der 2-Monats-Frist nach Mittelabruf.

2.9. Dem Fördersatz entsprechende, jetzt abrufbare Zuwendung:

An dieser Stelle wird der mit diesem Mittelabruf abrufbare Zuwendungsbetrag, den Sie auf Grund der vorhandenen Ausgaben (Punkt 8) in Höhe des Fördersatzes bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung errechnet haben, eingetragen.